



SCC-VAZ DOKUMENT 016

VORGABEN ZUR SGU-SCHULUNG UND -PRÜFUNG
FÜR OPERATIV TÄTIGE MITARBEITER VON KON-
TRAKTOREN

ERLÄUTERUNGEN ZUR FRAGE 3.2 DES DOKUMENTES 003 UND DES DO-
KUMENTES 023

Hinweis:

Die Programmnamen SCC-VAZ 2021 sowie SGU-Personal VAZ 2021 werden im Weiteren zur leichteren Lesbarkeit mit SCC und SGU-Personal beschrieben.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------------|---|-----------|
| Kapitel 1 | Einleitung | 3 |
| Kapitel 2 | SGU-Prüfungsfragenkatalog | 3 |
| Kapitel 3 | Teilnehmer | 3 |
| Kapitel 4 | Schulung und prüfung | 4 |
| Kapitel 5 | Fremdsprachige Mitarbeiter / ausländische Unternehmen..... | 9 |
| Kapitel 6 | Internet basierte Prüfungsabnahmen | 9 |
| Kapitel 7 | Dokumentation | 10 |

Kapitel 1 Einleitung

In den Dokumenten 003 und 023 wird in der Pflichtfrage 3.2 eine erfolgreich absolvierte, anerkannte SGU-Prüfung für operativ tätige Mitarbeiter von Kontraktoren gefordert.

Im vorliegenden Dokument 016 sind Erläuterungen zur Erfüllung dieser Vorgabe enthalten. Das deutsche Arbeitsschutzsystem lässt es zu, bei der Mitarbeiterschulung und -prüfung auf die Kompetenz, Erfahrung und Zuverlässigkeit der ausgebildeten Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Betrieben zurückzugreifen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass einige Auftraggeber eine Prüfungsabnahme durch akkreditierte Personenzertifizierungsstellen fordern. Auch gibt es Unternehmen, die die Prüfungen der operativ tätigen Mitarbeiter aus eigenem Antrieb extern abnehmen lassen möchten. Um solche Anforderungen und Ansprüche systematisch erfüllen zu können, wurde die Möglichkeit einer fakultativen Prüfung durch akkreditierte Personenzertifizierungsstellen gemäß Dokument 018 geschaffen. Solche Personenzertifizierungsstellen sind von der DAkkS für das SGU-Programm akkreditiert.

Kapitel 2 SGU-Prüfungsfragenkatalog

VAZ e.V. ist Eigner des SGU-Prüfungsfragenkatalog für operativ tätige Mitarbeiter und Führungskräfte der operativen Ebene und ist für dessen Pflege zuständig. Der SGU-Prüfungsfragenkatalog wird regelmäßig überarbeitet und damit den Ergebnissen der Arbeitsplatz- und Tätigkeitsanalyse in Abstimmung mit interessierten Kreisen sowie auf der Basis der aktuellen Arbeits- und Umweltschutzgesetzgebung und entsprechender Erkenntnisse aus der Praxis angepasst.

Der SGU-Prüfungsfragenkatalog in der jeweils aktuellen Version ist verbindlich für die unternehmensinterne SGU-Prüfung der operativ tätigen Mitarbeiter durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Der SGU-Prüfungsfragenkatalog kann bei dem VAZ e.V. ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache bezogen werden. Anwender und sonstige Personen erhalten den SGU-Prüfungsfragenkatalog mit Angabe der Lösungen für die Mitarbeiterfragen.

Kapitel 3 Teilnehmer

Alle im Geltungsbereich des SCC- bzw. SCP-Zertifikates operativ tätigen Mitarbeiter (mindestens 90 %), die länger als 3 Monate im Unternehmen beschäftigt sind, müssen eine SGU-Ausbildung einschließlich -Prüfung absolviert haben. Operativ tätige Mitarbeiter sind an der Leistungserbringung beteiligt (z. B. Arbeiter, Facharbeiter, Monteure). Hierzu zählen auch – sofern sie operative Tätigkeiten ausüben – geringfügig und Teilzeit-Beschäftigte und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr erreicht haben sowie Ein-Mann-Subunternehmen, die im Zuge der Auftragsabwicklung zum Einsatz kommen¹².

¹ Im Zuge der Frage 11.1 bzw. 11.3 des Dokumentes 003 wird die erfolgreich absolvierte, anerkannte SGU-Prüfung auch für alle operativ tätigen Mitarbeiter von Subunternehmen (≥ 2 Beschäftigte) bzw. für alle Leiharbeitnehmer von Personaldienstleistern, die im Zuge der Auftragsabwicklung zum Einsatz kommen, gefordert.

Von dieser Auflage sind im Rahmen der SCC- bzw. SCP-Zertifizierung befreit:

- operativ tätige Mitarbeiter, die eine anerkannte SGU-Prüfung bei einer akkreditierten Personenzertifizierungsstelle gemäß Dokument 018 erfolgreich absolviert haben oder die die Qualifikation zur Fachkraft für Arbeitssicherheit vorweisen können.
- Führungskräfte der operativen Ebene, die eine anerkannte SGU-Prüfung gemäß Dokument 017 erfolgreich absolviert haben oder die die Qualifikation zur Fachkraft für Arbeitssicherheit vorweisen können.
- operativ tätige Mitarbeiter und Führungskräfte der operativen Ebene, die ein österreichisches SGU-Zertifikat gemäß Dokument A18 oder die ein VCA-Diplom vorweisen können – vorausgesetzt es ist im Centraal Diploma Register gelistet, siehe <http://www.vca.ssvv.nl>

Es obliegt dem Unternehmen zu entscheiden, ob Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gem. Dokument 016 geschult und geprüft werden.

Kapitel 4 Schulung und Prüfung

Die Schulung und Prüfung kann unternehmensintern durchgeführt werden, wenn mit der Durchführung eine Person beauftragt wird, die die Qualifikation zur Fachkraft für Arbeitssicherheit gem. ASiG nachweisen kann. Es bietet sich an, die innerbetrieblich bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit, den betreuenden sicherheitstechnischen Dienst oder qualifizierte, private Anbieter hierzu zu beauftragen. Die Einbeziehung der Mitarbeiter von Subunternehmen bzw. der Leiharbeitnehmer von Personaldienstleistern in Schulung und Prüfung ist möglich.

Die DGUV Vorschrift 2 bietet Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (Unternehmermodell). Hat ein Unternehmen von dieser Alternative Gebrauch gemacht, darf der Unternehmer die Schulung und Prüfung der operativen Mitarbeiter durchführen, wenn er eine entsprechende berufsgenossenschaftliche Ausbildung absolviert hat. Der Schulungsnachweis des Unternehmers ist vorzuhalten.

Die betriebsinterne Schulung und Prüfung von Mitarbeitern darf von derselben Person durchgeführt werden. Eine personelle Trennung von Schulung und Prüfung wird jedoch empfohlen.

4.1 Schulungsdurchführung

Die SGU-Schulung der operativ tätigen Mitarbeiter sollte im Regelfall 3 Tage umfassen. Dabei darf die Schulung in zeitlich voneinander getrennte Ausbildungsabschnitte aufgeteilt werden. Die Prüfung kann ebenfalls in gleicher Art aufgeteilt und im Anschluss an die jeweils vermittelten Ausbildungsinhalte abgenommen werden. Die Anerkennung der Gesamtprüfung erfolgt nach Abschluss des letzten Prüfungsteils. Im Ausnahmefall kann die Schulung, z. B. bei sehr gut vorgebildeten Mitarbeitern, auch auf einen Tag konzentriert werden, entsprechende Nachweise sind vorzuhalten. Elektronische Unterweisungssysteme werden als Unterrichtsinstrument anerkannt.

4.2 Schulungsinhalte

Während der SGU-Schulung müssen die aufgelisteten vierzehn Themengebiete mit den entsprechenden Ausbildungsinhalten praxisbezogen behandelt werden, wobei sowohl die gewerkspezifischen, als auch die wichtigsten kundenspezifischen Anforderungen anzusprechen sind.

Der SGU-Prüfungsfragenkatalog liefert Anregungen für die inhaltliche Gestaltung der Schulungsmaßnahmen für operativ tätige Mitarbeiter:

Sachgebiet A: Gesetzliche Bestimmungen

- Grundlagen der gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz
- Fachkundige Unterstützung (z. B. FaSi, Betriebsarzt)
- Staatliche Aufsicht und Unfallversicherungsträger

Sachgebiet B: Gefährdungs- und Risikobeurteilung

- Besonders gefährliche Arbeiten
- Last Minute Risk Analysis (LMRA)
- Gefährdungsbeurteilung

Sachgebiet C: Unfallursachen, Unfallverhütung und Unfallmeldung

- Meldung von Unfällen und Beinaheunfällen
- Unfälle und Berufskrankheiten

Sachgebiet D: Sicherheitsgerechtes Verhalten

- Sauberkeit und Ordnung
- Stolpern, Rutschen, Stürzen
- Alkohol, Drogen, Medikamente
- Verhalten und Sicherheit

Sachgebiet E: Betriebliche Organisation

- Aufgaben, Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern

Sachgebiet F: Arbeitsplatz- und Tätigkeitsvorgaben

- Betriebsanweisungen und Unterweisungen
- Sicherung des Arbeitsplatzes und von Anlagen
- Sicherheitskennzeichnungen
- Erlaubnisscheinverfahren

Sachgebiet G: Notfallmaßnahmen

- Begriffe
- Notfalleinrichtungen und -mittel
- Beherrschung und Bekämpfung von Notsituationen
- Ersthelfer und Betriebssanitäter
- Evakuierung

Sachgebiet H: Gefahrstoffe

- Gefahren eines zu hohen oder zu niedrigen Luftsauerstoffgehalts
- Gefahrstoffe und Gefahrgut
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Aufnahme und Wirkung
- Gesetzliche Vorgaben und Bedeutung der Grenzwerte
- Spezielle Gefahrstoffe
- Leckagen
- Kennzeichnung, Lagerung und Gefahren von technischen Gasen
- Beförderung von Gefahrgut
- Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

Sachgebiet I: Brand- und Explosionsschutz

- Brand- und Explosionsgefahr
- Brandklassen und Löschmittel
- Präventiver Brandschutz und Vorgehensweise im Brandfall
- Explosionsschutz

Sachgebiet J: Arbeitsmittel

- Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge
- Stationäre Maschinen und Anlagen
- Kraftbetriebene Handwerkzeuge
- Handwerkzeuge
- Hebearbeiten
- Hebezeuge
- Anschlagmittel
- Handbetriebene Winden, Hub- und Zuggeräte
- Gabelstapler
- Hubwagen
- Baumaschinen
- Flüssigkeitsstrahler

Sachgebiet K: Arbeitsverfahren

- Schweißen und Brennschneiden
- Abbrucharbeiten und Arbeiten in kontaminierten Bereichen
- Arbeiten im Umfeld von Wand- und Bodenöffnungen
- Bodenaushubarbeiten und Arbeiten an und in Gruben und Gräben
- Arbeiten in der Höhe
- Arbeiten in engen Räumen und Behältern
- Personentransport
- Arbeiten am Wasser

Sachgebiet L: Elektrizität und Strahlung

- Gefahren durch Elektrizität
- Sicherheitsmaßnahmen bei der Arbeit mit elektrischem Strom
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und in deren Umgebung
- Ionisierende Strahlung
- Nicht ionisierende Strahlung

Sachgebiet M: Arbeitsplatzgestaltung

- Lärmexposition
- Arbeitsplatz und Schwingungen
- Arbeitsplatz und Witterungseinflüsse
- Arbeitsplatz und Beleuchtung
- Physische und psychische Belastung bei der Arbeit

Sachgebiet N: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Gebrauch von PSA, Verantwortlichkeiten und Pflichten
- Augen- und Gesichtsschutz
- Gehörschutz
- Atemschutz
- Kopfschutz
- Hand- und Armschutz
- Fuß-, Bein- und Knieschutz
- Schutzkleidung
- PSA gegen Absturz

4.3 Prüfung

Die Schulungsleitung hat sich davon zu überzeugen, dass die unterwiesenen Ausbildungsinhalte verstanden wurden. Auf Basis folgender Vorgaben erfolgt eine schriftliche Überprüfung:

Der Prüfer hat sicherzustellen, dass ausschließlich der aktuelle SGU-Prüfungsfragenkatalog Anwendung findet.

Der SGU-Prüfungsfragenkatalog enthält 14 Sachgebiete, die durch Buchstaben A - N gekennzeichnet sind. Zu jedem Sachgebiet gibt es Lernziele. Für die SGU-Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern sind 40 Lernziele gemäß den Verteilungsvorgaben in Tabelle 016-1 vom Prüfer auszuwählen. Bei der Auswahl der Lernziele ist es möglich, die besonderen Qualifikationen und vorgesehenen Tätigkeiten der Prüfungskandidaten zu berücksichtigen.

Zu den gemäß Tabelle 016-1 ausgewählten 40 Lernzielen ist jeweils eine Multiple-Choice-Frage auszuwählen. Zu jeder Multiple-Choice-Frage werden 4 Antworten angeboten, von denen nur eine Antwort richtig ist. Im Fragenkatalog sind die für die Prüfung von Mitarbeitern relevanten Multiple-Choice-Fragen mit einem M nach dem Bindestrich (z. B. A01-M01) gekennzeichnet. Die mit einem F nach dem Bindestrich (z. B. A02-F01) markierten Multiple-Choice-Fragen sind ausschließlich für die Prüfung von Führungskräften vorgesehen und an dieser Stelle nicht relevant.

Die so ausgewählten 40 Multiple-Choice-Fragen sind in einem Aufgabenheft in willkürlicher Reihenfolge ohne Nennung der Fragennummer zusammenzustellen.

Das Aufgabenheft ist von den Prüfungsteilnehmern in 60 Minuten ohne Hilfsmittel zu bearbeiten.

Tabelle 016-1: Verteilung der Lernziele auf die einzelnen Sachgebiete

| Sachgebiet | MITARBEITER | |
|---|---|---------------|
| | Zeit: 60 Min Vorgabe: 40 LZ / Fragen Bestanden: 28 Richtige | |
| | Lernziel Ist | Lernziel Soll |
| A Gesetzliche Bestimmungen | 10 | 2 |
| B Gefährdungs- und Risikobeurteilung | 5 | 2 |
| C Unfallursachen, Unfallverhütung und Unfallmeldung | 2 | 1 |
| D Sicherheitsgerechtes Verhalten | 4 | 2 |
| E Betriebliche Organisation | 3 | 1 |
| F Arbeitsplatz- und Tätigkeitsvorgaben | 8 | 4 |
| G Notfallmaßnahmen | 6 | 1 |
| H Gefahrstoffe | 23 | 4 |
| I Brand- und Explosionsschutz | 10 | 3 |
| J Arbeitsmittel | 12 | 6 |
| K Arbeitsverfahren | 15 | 6 |
| L Elektrizität und Strahlung | 5 | 3 |
| M Arbeitsplatzgestaltung | 8 | 1 |
| N Persönliche Schutzausrüstung (PSA) | 9 | 4 |
| Gesamt | | 40 |

4.4 Prüfungsauswertung

Nach Ende der Prüfung werden die Ergebnisse vom Prüfer ausgewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet wurden, das heißt, wenn mindestens 28 richtige Antworten gegeben wurden.

Für Prüfungskandidaten, die in der schriftlichen Überprüfung weniger als 70 % der Fragen richtig beantwortet haben, darf das Unternehmen eine Nachschulung mit einer erneuten schriftlichen Überprüfung mit geänderter Fragenauswahl so oft ansetzen, bis der Prüfungskandidat eine Erfolgsquote von mindestens 70 % erreicht.

Kapitel 5 Fremdsprachige Mitarbeiter / ausländische Unternehmen

Zur Prüfung von Mitarbeitern, die der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig sind, empfiehlt sich die Übersetzung der Prüfungsfragen oder der Einsatz eines Dolmetschers zur mündlichen Prüfungsabnahme. Grundlage ist stets der aktuelle SGU-Prüfungsfragenkatalog in deutscher Sprache, der evtl. übersetzt werden muss.

Auch ausländische Unternehmen, die sich nach SCC bzw. SCP zertifizieren lassen wollen, können von der Regelung des Dokumentes 016 Gebrauch machen und ihre operativ tätigen Mitarbeiter betriebsintern schulen und prüfen lassen, wenn mit der Durchführung eine Person beauftragt wird, die die Qualifikation zur Fachkraft für Arbeitssicherheit nachweisen kann. Grundlage ist stets der aktuelle SGU-Prüfungsfragenkatalog in deutscher Sprache, der evtl. übersetzt werden muss.

Kapitel 6 Internet basierte Prüfungsabnahmen

Internet-basierte Prüfungsabnahmen sind möglich bei Nachweis der Erfüllung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Betrug und Missbrauch, wie z.B. folgender Sicherheitseinstellungen:

- Lockdown-Shell (Kommunikation im Hintergrund wird unterbunden; Browser quasi eingefroren; E-maildienste/Chaträume können nicht geöffnet werden)
- SSL-Verschlüsselung (standardisiertes Sicherheitsprotokoll)
- Prüfungszeitfenster (außerhalb einer definierten Zeit ist der Test nicht durchführbar)
- Vergabe mehrstufiger Eingabecodes
- Begrenzung der Prüfungsdurchführung (keine Wiederholbarkeit z. B. durch Neustart mit gleichen Prüfungsfragen)
- Testfreigabe durch Aufsichtsperson (ohne entsprechende Überprüfung der Identität des Prüfungskandidaten und die zusätzliche Anmeldung durch die Aufsichtsperson kann der Test nicht starten)

Es muss eine Aufsichtsperson vor Ort sein, die sich von der Erfüllung der o.g. Bedingungen überzeugt. Dies kann die FaSi oder der Vertreter eines beauftragten DV-Unternehmens sein. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis mit Belegen zu erstellen.

Das Unternehmen muss eine vertragliche Vereinbarung mit dem Online-Anbieter treffen, in der die Erfüllung o.g. Anforderungen sichergestellt wird.

Kapitel 7 Dokumentation

Für jeden operativ tätigen Mitarbeiter ist der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung und über die erfolgreich abgelegte Prüfung unternehmensintern zu führen und zu archivieren. Die personenbezogenen Nachweise sind 5 Jahre gültig und müssen für jeden Mitarbeiter folgende Angaben enthalten:

- Name des geschulten Mitarbeiters
- Vermittelte Themenblöcke mit Anzahl der Lehreinheiten sowie Tag, Ort und Dozenten
- Gültigkeitsdatum
- Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit für alle eingesetzten Dozenten
- Prüfungsunterlagen mit Prüfungsergebnis
- eventuelle Nachschulungen mit Prüfungsunterlagen und Prüfungsergebnissen

Wurden Mitarbeiter geprüft, die der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig sind, sind zusätzlich folgende Nachweise vorzuhalten:

Übersetzung der Prüfungsfragen und/oder Protokoll der mündlichen Prüfungsabnahme bei Einsatz eines Dolmetschers (u.a. mit den gewählten Prüfungsfragen und vertraglicher Regelung mit dem Dolmetscher).

Es bietet sich an, den Sicherheitspass für den Eintrag der erfolgreich abgelegten Prüfung zu nutzen.